

Zu diesem Zweck können Personen auch eine längere Zeit auf der Dienststelle festgehalten werden. Dabei darf jedoch die Dauer eines Aufenthaltes 24 Stunden nicht überschreiten. Diese Höchstfrist für einen Aufenthalt ergibt sich daraus, daß im § 15 (Gewahrsam) normiert ist, daß diese nach dem VP-Gesetz zulässige freiheitsbeschränkende Maßnahme die Dauer von maximal 24 Stunden nicht überschreiten darf. Zugeführte und befragte Personen dürfen nicht schlechter gestellt werden als Personen, die nach § 15 in Gewahrsam genommen wurden.

Anders dagegen stellen sich die Möglichkeiten einer wiederholten Befragung derselben Person zum selben Sachverhalt an unterschiedlichen Tagen dar. Die Besonderheit dieser Situation besteht darin, daß die Person bereits schon einmal zur Gefahr befragt wurde und die Gefahr in der Regel nicht mehr besteht bzw. die Person auch keine Gefahr mehr verursacht. Das erfordert als Voraussetzung für eine erneute Befragung, daß begründet angenommen werden kann, daß diese Person über weiteres Wissen verfügt und daß dieses Wissen für die künftige Gefahrenabwehr benötigt wird. Beides bildet den Grund der Maßnahmen, der zu Beginn der weiteren Befragung gemäß § 8 Abs. 1 dem Betroffenen mitzuteilen ist. Die Annahme muß sich daher aus Umständen und zu solchen Problembereichen ergeben, die gegenüber der erneut befragten Person die Unumgänglichkeit einer wiederholten Befragung glaubhaft begründet. Es muß weiterhin gegenüber der erneut befragten Person deutlich gemacht werden können, daß die weitere Befragung erforderlich ist, weil das MfS ansonsten nicht die notwendigen Maßnahmen einleiten kann. Allein die Tatsache, daß eine Person bei der ersten Befragung dem MfS nicht alles gesagt hat, reicht somit nicht aus, um eine weitere Befragung durchführen zu können.